



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

16. Jahrgang	Potsdam, den 20. September 2005	Nummer 17
---------------------	--	------------------

Datum	Inhalt	Seite
15.9.2005	Zweites Gesetz zur Änderung der Brandenburgischen Bauordnung	242
30.8.2005	Berichtigung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes	242
13.9.2005	Berichtigung der Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg	242

Zweites Gesetz zur Änderung der Brandenburgischen Bauordnung

Vom 15. September 2005

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Brandenburgische Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210), geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2003 (GVBl. I S. 273), wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Punkt am Ende der Nummer 3 wird durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. die geringfügige Erstreckung von Abstandsflächen auf das Nachbargrundstück nach Absatz 2 Satz 3.“
2. In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Firsthöhe“ durch die Wörter „Wandhöhe im Sinne des Absatzes 4“ ersetzt.
3. In Absatz 10 Satz 1 werden nach dem Wort „Wandhöhe“ die Wörter „im Sinne des Absatzes 4“ eingefügt.
4. Nach Absatz 11 wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) Die sich bei Änderung rechtmäßig errichteter Gebäude ergebenden Abstandsflächen sind unbeachtlich, soweit die für den Gebäudebestand ermittelten Abstandsflächen nicht überschritten werden. Satz 1 gilt für die Nutzungsänderung rechtmäßig errichteter Gebäude, ausgenommen Garagen und Nebengebäude nach Absatz 10 Satz 1, wenn die geänderte bauliche Nutzung nach Art und Maß zulässig ist.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 15. September 2005

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

Berichtigung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes

Vom 30. August 2005

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170) wird wie folgt berichtigt:

Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

Nummer 3 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) durch die oberste Landesbehörde nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes oder“.

Potsdam, den 30. August 2005

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

Berichtigung der Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg

Vom 13. September 2005

Die Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 6, 112) wird wie folgt berichtigt:

Anlage 3 (Richtlinie für die Aktuelle Stunde) Nr. 3 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird die Angabe „§ 73 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 71 Abs. 1“ ersetzt.
2. In Satz 3 wird die Angabe „§ 73 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 71 Abs. 3“ ersetzt.

Potsdam, den 13. September 2005

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

244

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 17 vom 20. September 2005

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Landtages Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0